



30.07.2015

D701/B_Studium/Hinweise_Belege_DA/20150730_An1_1_Plagiatismus

Anlage 1 Allgemeine Hinweise zum Plagiatismus

Gemäß Diplomprüfungsordnung § 19 (1) vom 01.10.2009 soll der Kandidat mit seiner Diplomarbeit zeigen, dass er „... in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“ Ähnlich formuliert findet sich diese Aussage auch in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 08.04.1999 in § 29 (1).

Die/der Diplomand/-in hat ihre/seiner Diplomarbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der sie/er bestätigt, dass sie/er die Arbeit selbstständig unter Angabe aller verwendeten Quellen verfasst hat.

Aus gegebenem Anlass weist das Institut für Baubetriebswesen darauf hin, dass das Nichtkenntlichmachen von Quellen das Begehen eines Plagiaten darstellt und nach Auffassung des Institutes keiner wissenschaftlichen Arbeitsweise entspricht. Ein solches Vortäuschen einer eigenen Urheberschaft wird entsprechend geahndet und kann mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet werden.

siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Münster (Az: 10 K 1212/07)